

Finanzbeschluss, Zustimmung zu Staatsvertrag) eine Volksabstimmung nicht stattfindet, weil eine solche weder vom Landtag von sich aus angeordnet noch vom Volk verlangt (Referendumsbegehren) wird, entscheidet der Landtag an Stelle des Volkes als Staatsorgan. Der vom Landtag geformte Wille ist nach der Staatslehre unmittelbar als Wille des Volkes anzusehen.⁶⁸

Der *Fürst* verdankt seine Stellung als Staatsorgan der juristischen Tatsache der Thronfolge (Art. 3). Aufgrund von Art. 2 und 3 der Verfassung ist die Inhaberschaft des Thrones erblich dem Haus Liechtenstein zuerkannt. Die Verfassung zeichnet damit die fürstliche Familie auf Dauer aus. Die Verfassung hat die Ordnung der Thronfolge einschliesslich derjenigen der Volljährigkeit des Fürsten und des Erbprinzen und der allenfalls vorkommenden Vormundschaft durch Verweis auf die beim Erlass der Verfassung 1921 bestehenden Hausgesetze angenommen und übernommen, die damit insoweit Teil der liechtensteinischen Verfassungsordnung geworden ist.⁶⁹ Die Verfassung erklärt die Person des Fürsten für "geheiligt und unverletzlich" (Art. 7 Abs. 2). Sie verleiht damit dem Fürsten die absolute innerstaatliche Immunität. Durch den liechtensteinischen Staat geniesst der Fürst zusammen mit seiner Familie im internationalen Verkehr die gleiche Immunität und Unverletzlichkeit und die gleichen Vorrechte wie andere Oberhäupter souveräner Staaten. Der Staat stellt den Landesfürsten unter den besonderen Schutz des Gesetzes gegen Gewalt und gefährliche Drohung (§ 249 StGB) und schützt den Namen des Fürstenhauses (LGBI. 1963/2) und dessen Wappen als Staatswappen (LGBI. 1982/58) strafrechtlich.

Das Staatsorgan *Volk* bilden jene Landesangehörigen, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind (Art. 29 Abs. 2). Diese Regelung gilt seit der Einführung des allgemeinen, nun auch Frauen zustehenden, Wahl- und Stimmrechts 1984. Die Gesamtheit der Wahl- und Stimmberechtigten sind die Aktivbürgerschaft. Juristisch vertritt die Aktivbürgerschaft das ganze Volk.⁷⁰

⁶⁸ Jellinek, S. 544ff. (546), 566ff.

⁶⁹ Vgl. Anm. 8 Abs. 2 vorn.

⁷⁰ Zum Problem der langjährig ansässigen Ausländer in Liechtenstein, denen das liechtensteinische Bürgerrecht fehlt, vgl. Martin Batliner, S. 73f.